

Geschäftsverzeichnissnr. 7102

Entscheid Nr. 88/2020
vom 18. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und Artikel XX.110 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017, gestellt vom Unternehmensgericht Lüttich, Abteilung Dinant.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Lüttich, Abteilung Dinant, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Stellt der Behandlungsunterschied zwischen dem Konkursschuldner, der die Bestimmung von Artikel XX.110 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017, geltend machen kann, einerseits und dem Konkursschuldner, der dem Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 unterliegt, andererseits einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar, indem das Gesetz vom 11. August 2017 die zweite Chance, die das Unternehmertum unterstützt und einen Neustart ermöglicht, fördern will?

Sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes demzufolge auf jeden Konkurs anzuwenden, unabhängig davon, ob dieser vor oder nach dem 1. Mai 2018 eröffnet worden ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und auf Artikel XX.110 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 11. August 2017).

B.2. Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Ab dem Tag des Konkurseröffnungsurteils wird dem Konkursschuldner von Rechts wegen die Verwaltung der Gesamtheit seiner Güter entzogen, sogar derer, die ihm zufallen könnten, während er sich im Konkurs befindet. Alle Zahlungen, Geschäfte und Handlungen des Konkursschuldners und Zahlungen an den Konkursschuldner, die ab diesem Tag vorgenommen werden, sind der Masse gegenüber nicht wirksam.

Die in Artikel 1408 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Güter, mit Ausnahme der in Nr. 3 dieses Artikels erwähnten Güter, die der Pfändungsschuldner für seinen Beruf unbedingt braucht, werden von der Konkursmasse ausgeschlossen und stehen weiterhin unter der Verwaltung und zur Verfügung des Konkurschuldners.

Von der Konkursmasse werden auch Beträge, Summen und Zahlungen ausgeschlossen, die der Konkurschuldner ab Eröffnung des Konkursverfahrens erhält, sofern sie aufgrund der Artikel 1409 bis 1412 des Gerichtsgesetzbuches oder aufgrund besonderer Gesetze unpfändbar sind.

Von der Konkursmasse werden auch Entschädigungen ausgeschlossen, die dem Konkurschuldner für den Ersatz eines personengebundenen Schadens gewährt werden, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist ».

B.3.1. Artikel XX.110 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Ab dem Tag des Konkurseröffnungsurteils wird dem Konkurschuldner von Rechts wegen die Verwaltung der Gesamtheit seiner Güter entzogen einschließlich derer, die ihm während des Konkursverfahrens aus einem Grund zufallen, der vor der Konkursöffnung liegt.

§ 2. Zahlungen, Geschäfte und Handlungen des Konkurschuldners und Zahlungen an den Konkurschuldner, die ab dem Tag des Konkurseröffnungsurteils vorgenommen werden, sind der Masse gegenüber nicht wirksam.

§ 3. In Artikel 1408 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Güter, mit Ausnahme der in Nr. 3 dieses Artikels erwähnten Güter, die für den Beruf des Gepfändeten unerlässlich sind, sind von den Konkursaktiva ausgeschlossen. Sie stehen weiterhin unter der Verwaltung und zur Verfügung des Konkurschuldners.

Von den Konkursaktiva werden auch Güter, Beträge, Summen und Zahlungen ausgeschlossen, die der Konkurschuldner ab Konkursöffnung erhält aus Ursachen, die nach dem Konkurs liegen.

Von den Konkursaktiva werden auch Entschädigungen ausgeschlossen, die dem Konkurschuldner für den Ersatz eines personengebundenen Schadens gewährt werden, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist.

Der Konkurschuldner verwaltet ebenfalls die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Güter und Beträge und verfügt darüber ».

B.3.2. Das Gesetz vom 11. August 2017 hat zum Zweck, « die Gesamtheit der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Insolvenz untereinander kohärenter zu gestalten und sie als ein rationelles Ganzes in das Wirtschaftsgesetzbuch einzufügen » und « das Insolvenzrecht gründlich zu modernisieren und den europäischen Normen anzupassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 4). Zu den verschiedenen Zielsetzungen, die mit dem Gesetz vom 11. August 2017 verfolgt werden, gehören unter anderem « die Förderung

der ‘ zweiten Chance ’, die Ersetzung des Systems der Entschuldbarkeit durch ein System des Schuldenerlasses, die Betonung außergerichtlicher Insolvenzverfahren » (ebenda). Die Förderung der zweiten Chance « unterstützt das Unternehmertum und ermöglicht einen Neustart » (ebenda, S. 3).

Was den in Rede stehenden Artikel XX.110 des Wirtschaftsgesetzbuches betrifft, heißt es in der Begründung des Gesetzes vom 11. August 2017:

« Cet article est fondé sur l’ancien article 16 de la loi sur les faillites mais contient quelques modifications importantes. La plus importante est celle qui, inspirée par l’objectif de favoriser la seconde chance, limite la consistance de la masse. Alors que naguère tous les biens que le failli pouvait acquérir pendant la faillite faisaient partie de la masse, ceci ne vaut plus que pour les biens acquis pour une cause existant avant l’ouverture de la faillite. Ainsi par exemple, le produit de prestations de travail effectuées après la faillite, ou des héritages recueillis à la suite d’un décès survenu après la faillite ou donations postérieures, ne font pas partie de la masse » (ebenda, S. 83).

Der Minister hat dargelegt, dass « der Ausschluss der Errungenschaften nach dem Konkurs im Hinblick auf die zweite Chance vielmehr eine beschäftigungsfördernde Maßnahme » darstellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/004, S. 49).

B.4.1. Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017 bestimmt:

« Das Konkursgesetz vom 8. August 1997 wird vorbehaltlich seiner Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes laufende Konkursverfahren aufgehoben ».

Artikel 76 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft ».

B.4.2. Aus der Verbindung der Artikel 70 Absatz 1 und 76 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017 geht hervor, dass Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 weiterhin auf die am 1. Mai 2018 laufenden Konkursverfahren anwendbar ist und Artikel XX.110 des Wirtschaftsgesetzbuches auf die ab dem 1. Mai 2018 eröffneten Konkursverfahren Anwendung findet.

Zur Hauptsache

B.5. Der Gerichtshof wird gebeten, die fraglichen Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Konkurschuldnern, die sich auf den Vorteil von Artikel XX.110 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches berufen können, einerseits und den Konkurschuldnern, auf die Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 Anwendung findet, andererseits einführen würden. Nur die Erstgenannten könnten – im Gegensatz zu den Zweitgenannten – die Begrenzung des Entzugs der Verwaltung ihrer Güter geltend machen, welche in Artikel XX.110 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehen ist, aufgrund dessen von den Konkursaktiva Güter, Beträge, Summen und Zahlungen ausgeschlossen werden, die der Konkurschuldner ab Konkurseröffnung erhält aus Ursachen, die nach dem Konkurs liegen.

Im zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage fragt der vorlegende Richter den Gerichtshof ebenfalls, ob die Bestimmungen des neuen Gesetzes « demzufolge auf jeden Konkurs anzuwenden [sind], unabhängig davon, ob dieser vor oder nach dem 1. Mai 2018 eröffnet worden ist ».

B.6.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.6.2. Da der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage sich auf die Bestimmung des zeitlich anwendbaren Gesetzes bezieht, fällt sie nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.7. Was den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage betrifft, wird der Gerichtshof gebeten, die in Rede stehenden Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen den

Konkursschuldnern einführen würden, was die Begrenzung des Entzugs der Verwaltung ihrer Güter betrifft, je nachdem, ob das Konkursverfahren zum Zeitpunkt des Datums des Inkrafttretens von Artikel XX.110 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches anhängig war oder aber das Konkursverfahren nach diesem Datum eröffnet worden ist.

Wie in B.4.2 ausgeführt wurde, ergibt sich dieser Behandlungsunterschied aus der Verbindung der in Rede stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 70 Absatz 1 und 76 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017, weshalb der Gerichtshof sie bei seiner Prüfung berücksichtigt.

B.8.1. Der dem Gerichtshof vorgelegte Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, dass zwei gesetzliche Regelungen im Bereich des Konkurses zeitlich aufeinander folgen und gemäß den Artikeln 70 Absatz 1 und 76 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017 diese beiden Regelungen während einer gewissen Zeitspanne nebeneinander existieren können, je nachdem, ob das Konkursverfahren am 1. Mai 2018 anhängig war oder aber das Konkursverfahren ab dem 1. Mai 2018 eröffnet worden ist.

Wenn das Konkursverfahren am 1. Mai 2018 anhängig war, unterliegt es übergangsweise weiterhin dem Konkursgesetz vom 8. August 1997, während die durch das Gesetz vom 11. August 2017 eingeführte neue Regelung, die im Wirtschaftsgesetzbuch im Bereich des Konkurses vorgesehen ist, nur auf jene Konkursverfahren anwendbar ist, die ab dem 1. Mai 2018 eröffnet worden sind.

B.8.2. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.8.3. Wie in B.3.2 ausgeführt wurde, wird mit dem Gesetz vom 11. August 2017 eine Reform der Gesamtheit der Rechtsvorschriften im Bereich der Insolvenz durchgeführt, einschließlich des Konkursgesetzes vom 8. August 1997.

Im vorliegenden Fall stellt der Umstand, dass das Konkursverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 11. August 2017 anhängig war oder aber das Konkursverfahren nach diesem Datum eröffnet worden ist, ein objektives Kriterium dar, das es ermöglicht, die Gesamtheit der auf den Konkurs anwendbaren Vorschriften ohne weiteres zu bestimmen. Ein solches Kriterium ist auch sachdienlich im Lichte der somit eingeführten Reform. Es wäre nämlich nicht kohärent, auf die laufenden Konkursverfahren, die dem Konkursgesetz vom 8. August 1997 unterliegen, sofort gewisse Elemente der durch das Gesetz vom 11. August 2017 eingeführten neuen Regelung anzuwenden.

Genauso wenig wird dem berechtigten Vertrauen jener Konkurschuldner Abbruch getan, bei denen das Konkursverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen im Wirtschaftsgesetzbuch vorgesehenen Konkursbestimmungen anhängig war, weil sie immer noch den Bestimmungen des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 unterliegen, auf dessen Grundlage ihr Konkursverfahren eröffnet worden ist. Eine solche Maßnahme ermöglicht es im Gegenteil, die Vorhersehbarkeit der auf die Gesamtheit der am Konkurs Beteiligten anwendbaren Bestimmungen zu gewährleisten, wobei ein Gleichgewicht zwischen ihren divergierenden Interessen gefunden werden muss.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und Artikel XX.110 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches », an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 70 Absatz 1 und 76 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. August 2017, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût